

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
1.	Regionalverband Hochrhein-Bodensee vom 18.12. 2017	Dem vorliegenden Entwurf können wir grundsätzlich zustimmen. Folgende Hinweise und Anmerkungen werden vorgetragen: <u>Kapitel 1.1:</u> Die Stadt Schaffhausen wird als Oberzentrum CH bezeichnet. Die Bezeichnung ist aus unserer Sicht etwas irreführend. Im aktuellen Richtplan des Kantons Schaffhausen (2015) ist die Stadt Schaffhausen als <i>Kantonales Zentrum</i> ausgewiesen. Im Richtplan 2004 wurde die Stadt Schaffhausen bei großräumiger bzw. überkantonaler Betrachtung als bezeichnet (Richtplan Kanton Schaffhausen, Anpassung 2004, S. 25). Aus diesem Grunde regen wir an, den Begriff „Kantonales Zentrum“ entsprechend dem aktuellen Richtplan (2015) zu verwenden. <u>Kapitel 8 - Bedarf:</u> Wir weisen darauf hin, dass das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg die „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB “ (Hinweispapier) aktualisiert hat (15.02.2017). Wir bitten um entsprechende Korrektur (S. 28 der Begründung). Dem Gesamtflächenbedarf von ca. 14,9 ha für „Wohnen“ bzw. dem ermittelten Bedarf für gewerbliche Flächenausweisungen können wir zustimmen. Zu den nun vorgelegten einzelnen Flächenausweisungen werden keine Anmerkungen vorgetragen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Den Anregungen wird entsprochen.</i> In Kapitel 1.1 wird Schaffhausen als „Kantonales Zentrum“ beschrieben. Das Datum der die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise wird korrigiert.
2.	Landratsamt Konstanz vom 21.12.2017		<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Anregungen werden berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
2.1		Bauplanungs- und Bauordnungsrecht: In Bezug auf die unter Ziffer 8 getroffene Bedarfsermittlung wird auf die zwischenzeitlich am 15.02.2017 herausgegebenen Hinweise des Wirtschaftsministeriums für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise verwiesen. Laut Planentwurf wird hier (zumindest redaktionell) noch auf die Hinweise aus dem Jahr 2013 abgestellt. Dies bitten wir anzupassen.	Das Datum der die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise wird korrigiert.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		frühgeschichtliche Siedlungen vorliegen. Aus dem Plangebiet Wiechs am Randen WI 18 (Oberes Zelgle) liegen ältere Berichte über Feuersteinfunde vor, die nicht mehr überprüfbar sind. Archäologische Fundstellen können auch hier nicht ausgeschlossen werden. Da für alle Plangebiete bislang unbekannte archäologische Bodendenkmale nicht ausgeschlossen werden können, ist im Vorfeld einer weiteren Planung mittels systematisch unter Aufsicht der Kreisarchäologie angelegter Baggerschürfe zu klären, ob großflächige archäologische Bodendenkmale (Gräberfelder, ur- und frühgeschichtliche Siedlungsareale) in den Plangebieten vorhanden sind. Erst dann ist eine detaillierte Beurteilung bodendenkmalpflegerischer Belange möglich. Für alle oben genannten Prospektionsmaßnahmen steht die Kreisarchäologie gerne beratend zur Verfügung. Die Kosten für die Prospektion (Baggerschürfe) wären vom Vorhabenträger zu übernehmen.	WI18 Der Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.
2.5		Landwirtschaft: Von den ursprünglich 26 geprüften Flächen wurden acht im Laufe des Verfahrens aufgegeben, eine weitere ist bereits im Flächennutzungsplan enthalten und wird aktuell entwickelt. Weitere Flächen wurden im Laufe des Verfahrens in ihrer Ausdehnung angepasst und reduziert, um Konflikte zu minimieren und zu vermeiden. Aus fachlicher Sicht wird die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen im Rahmen der vorgenommenen Abwägung bezüglich der Standortwahl sehr begrüßt. Grundsätzlich sind aus agrarstruktureller Sicht Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen, Entsiegelungen oder bodenverbessernde Maßnahmen vorzuziehen. Sofern die gebietsexterne Ausgleichsmaßnahme wie geplant umgesetzt wird, bestehen seitens des Amts für Landwirtschaft jedoch keine Bedenken. Im Übrigen wird auf die sonstigen fachlichen Anregungen im Rahmen der Gesamtstellungnahme vom 21.02.2017 verwiesen.	Kenntnisnahme Die Maßnahmen sind Vorschläge und müssen bei einer konkreten Ausweisung der einzelnen Gebiete erarbeitet werden. Die agrarstrukturellen Belange sind dabei zu berücksichtigen.
2.6		Naturschutz: Hinsichtlich des vorgelegten Planentwurfs wird um Klärung gebeten,	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		wie dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass sich die Fläche WA GE 03 (Gewerbegebiet-Erweiterung in Watterdingen) in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ befindet. Anderweitige Bedenken oder Anregungen bezüglich der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Tengen, 8. Änderung, bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht.	Die Fläche WA GE 03 befindet sich aktuell innerhalb des Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Vor der Entwicklung des Gebietes ist ein Antrag auf Änderung bzw. Herausnahme der Fläche aus dem LSG notwendig. Das geht aus dem Umweltsteckbrief zur Fläche hervor.
2.7		Nahverkehr und Straßen: Da sich mit der aktuellen Änderung des Landschaftsplans keine Änderungen bezüglich der fachlichen Anliegen aus der Gesamtstellaungnahme vom 17.02.2017 ergeben, bitten wir auch weiterhin die fachlichen Äußerungen zu berücksichtigen.	
		<i>STN vom 17.02.2017:</i> <i>Betroffen von der FNP-Fortschreibung sind die B 314, die L 224, die L 188 sowie die K 6137, K 6131, K 6134, K 6132, die K 6133, K 6135 und die K 6136.</i> <i>An den vorgenannten Kreisstraßen sind in nächster Zeit weder Maßnahmen noch Neubauten geplant.</i> <i>Über Maßnahmen bezüglich der Bundes- und Landesstraße ist das Regierungspräsidium Freiburg anzuhören.</i> <i>Gegen die Fortschreibung der Wohn- und Gewerbeflächen in Tengen und den Ortsteilen bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwendungen. Von den Änderungen werden die o.g. klassifizierten Straßen betroffen. Einzelheiten über Erschließung und sonstige straßenbauliche Belange, bitten wir im Bebauungsplan- bzw. im Baugenehmigungsverfahren mit uns abzustimmen.</i>	Der Anregung, dass straßenbauliche Belange im Rahmen der Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren abgestimmt werden, wird entsprochen.
2.8		Straßenverkehrsamt Aus Sicht der Verkehrsbehörde bestehen keine Einwände gegen den o.g. Flächennutzungsplan.	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
2.9		Wasserwirtschaft und Bodenschutz: Sofern die unten aufgeführten Anmerkungen beachtet werden, bestehen gegen die Planungen keine Einwände.	
2.9.1		<u>Abwassertechnik, Altlasten</u> Die neu überplanten Gebiete sind bei der Bemessung der Regenwasserbehandlungsanlagen im Jahr 2015 nicht berücksichtigt worden. Dies ist im Rahmen der Entwässerungsplanung zu prüfen.	Die Bemessung der Regenwasserbehandlungsanlagen für neue Gebiete wird im Rahmen der Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren vorgenommen.
2.9.2		<u>Bodenschutz</u> Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Rahmen der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne zu bilanzieren.	Der Anregung wird entsprochen. Änderungen am FNP sind nicht erforderlich.
2.9.3		<u>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Innerhalb des Vorhabengebietes liegen etliche Wasserschutzgebiete. Die damit einhergehenden Verbote der Rechtsverordnungen sind im Flächennutzungsplan und bei späteren Planungen einzuhalten. Wir empfehlen im Hinblick auf die Neubaugebietsausweisungen eine Wasserversorgungsbilanz aufzustellen, in der der zukünftige Wasserbedarf dem Dargebot gegenübergestellt wird.	Wasserschutzgebiete sind im FNP eingetragen. Ein Hinweis wird im FNP ergänzt. Kenntnisnahme
2.9.4		<u>Oberirdische Gewässer</u> Die Überschwemmungsgebiete der Biber sind in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.	Die Überschwemmungsgebiete der Biber waren bisher im Landschaftsplan eingetragen, sie werden auch im Flächennutzungsplan dargestellt.
3.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Herr Schneider vom 12.01.2018		<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
3.1	RP FR Abt. 2	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen Bei den nachfolgend genannten raumordnerischen Vorgaben handelt es sich um Ziele der Raumordnung i.S.d. § 4 Abs. 1 ROG sowie des Landesplanungsgesetzes (LplG), die von öffentlichen Planungsträgern zu beachten sind und an die deshalb auch die Bauleitpläne	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		anzupassen sind (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die ebenfalls angeführten raumordnerischen Grundsätzen i.S.d. §§ 4 Abs. 2 ROG und 7 Abs. 2 LplG sind von den öffentlichen Planungsträgern im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dies gilt nach § 1 Abs. 6 BauGB auch für Bauleitplanverfahren. Weiterhin werden entsprechende Fachgesetz mit aufgeführt.	
	RP FR Abt. 2	<u>1.1 Leitbild für eine flächensparende Siedlungsentwicklung</u> Bei der Ausweisung neuer Bauflächen sollte sich soweit wie möglich am landes- und regionalplanerischen Leitbild für eine flächensparende Siedlungsentwicklung orientieren werden. Danach ist • die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten, indem verstärkt die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung genutzt, Baulücken und Baulandreserven berücksichtigt sowie Brach- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zugeführt werden (Planziel 3.1.9 Satz 1 LEP 2002) und • die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken (Planziel 3.1.9 Satz 2 LEP 2002). Bevor neue Bauflächen an den Siedlungsrändern oder im bisherigen Außenbereich ausgewiesen werden, sollten deshalb zunächst alle Möglichkeiten einer verstärkten Innenentwicklung (v. a. im Bereich bereits ausgewiesener Bauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen sowie in größeren Baulücken) geprüft werden. Nach den Grundsätzen in den Plansätzen 1.4 Satz 3, 1.9 Satz 6 und 3.2.4 LEP 2002 sollen sich notwendige Siedlungserweiterungen hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungs- und Landschaftsstruktur einfügen, neue Bauflächen an vorhandene Ortslagen angebunden, Splittersiedlungen vermieden und für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume gesichert werden. Auch sollen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten und Erholung möglichst in bestehende Siedlungen integriert oder in Anlehnung an diese errichtet werden (PS 5.4.3 LEP 2002).	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
	RP FR Abt. 2	<u>1.2 Bedarfsbegründung</u> Nach den Plansätzen 1.4 und 3.2.1 Landesentwicklungsplan 2002 ist die städtebauliche Entwicklung an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden auszurichten. Im Hinblick auf den zu erwartenden Bedarf an Bauflächen sollte deshalb eine nähere Bedarfsbegründung vorgelegt werden, die sich in erster Linie an den bereits oben skizzierten siedlungsstrukturellen Vorgaben orientiert und gleichzeitig aber auch dem landes- und regionalplanerischen Leitbild für eine flächensparende Siedlungsentwicklung gerecht wird (vgl. oben Ziffer 1.1). Als Arbeitshilfe wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ein Hinweispapier zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ erarbeitet. Dies liegt derzeit in der gültigen Fassung vom 15.02.2017 vor.	Der Bedarf wurde nach den erwähnten Leitlinien und Grundsätzen ermittelt und entsprechend der Arbeitshilfe zur Plausibilitätsprüfung begründet. Die Ausweisungen sind unter Beachtung der Grundsätze und des Leitbilds für flächensparende Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Siedlungsstruktur und Naturpotentiale von Tengen erfolgt. Das Datum des Hinweispapiers wird korrigiert.
	RP FR Abt. 2	<u>1.3 Schutz von Natur und Landschaft</u> Nach den PS 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP 2002 sowie dem Planziel 3.2.1 des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee sind • die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern, • die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu bewahren oder wiederherzustellen und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln, • die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen und Verkehrswege auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen • und Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Insbesondere die von Planungen betroffenen, besonders empfindlichen und schützenswerten Bereiche innerhalb eines FFH- bzw. Landschaftsschutzgebietes sollten deshalb von weiteren baulichen Nutzungen freigehalten bzw. von den jeweiligen Bauflächendarstel-	Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 21.12.2017 (gemeinsame STN des Landratsamts) keine Bedenken vorgetragen, sodass ein weiterer Begründungsbedarf nicht gesehen wird. Es wurde lediglich um Klärung gebeten, wie dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass sich die Fläche WA GE 03 (Gewerbegebiet-Erweiterung in Watterdingen) in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ befindet. Die Stadt Tengen beabsichtigt, vor der Entwicklung des Gebiets einen Antrag auf Änderung bzw. Herausnahme der Fläche aus dem LSG zu stellen. Dies geht auch aus dem Umweltsteckbrief zur Fläche hervor.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
	RP FR Abt. 2	lungen ausgenommen werden. Aber auch eine erhebliche Beeinträchtigung von § 24a-Biotopen Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) ist soweit wie möglich zu vermeiden. Soweit eine Überplanung dieser Biotope für Siedlungs- oder Freizeit Zwecke unumgänglich sein sollte, setzt dies aus unserer Sicht daher voraus, • dass die Unvermeidbarkeit der entsprechenden Planungen noch näher dargelegt wird, • dass der Umweltbericht bzw. eine mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Erheblichkeits- bzw. Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass erhebliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen im Hinblick auf den jeweiligen Schutzzweck dieser geschützten Bereiche entweder nicht zu erwarten oder aber ausgleichbar sind • und dass die ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden.	
		<u>1.4 Schutz des Waldes</u> Nach den Planzielen 5.3.2, 5.3.4 und 5.3.5 Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 sollen • die für eine forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte geschont und nur im unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden, • Wälder, die als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung sowie wegen ihres wirtschaftlichen Nutzens von Bedeutung sind, im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung erhalten, geschützt und gepflegt werden • und Eingriffe in den Bestand von Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare beschränkt werden, wobei eventuelle unvermeidbare Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung geeigneter Flächen ausgeglichen werden sollen. Nach § 1 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG vom 31.08.1995, in der Fassung vom 21.12.2017)	Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht in Waldflächen eingegriffen. Die Ziele des LWaldG werden beachtet.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
	RP FR Abt. 2	• Ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	
		<u>1.5 Hochwasserschutz und Schutz der Oberflächengewässer</u> Nach PS 3.1.10 LEP 2002 muss bei der Siedlungstätigkeit den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden. In hochwassergefährdeten Gebieten soll deshalb keine Siedlungsentwicklung stattfinden. Darüber hinaus sind nach PS 4.3.3 Abs. 1 LEP 2002 naturnahe Gewässer zu erhalten und ausgebaut; Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen sind anzustreben. Ebenso hat nach Planziel 3.2.5 des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein Bodensee in rechtskräftig ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten der Erhalt der Retention bzw. die Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses Vorrang vor anderen Nutzungen, insbesondere der Siedlungsnutzung. Weitere relevante Einschränkungen ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009, in der Fassung vom 18.07.2017): • § 78 Abs. 1, Satz 1: Untersagt ist die Ausweisung neuer Baugebiete und sonstiger Satzungen nach BauGB. • § 78 Abs. 1, Satz 2: Untersagt ebenso die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33 bis 35 BauGB. • § 78 Abs. 2 bis 4: Die zuständige Fachbehörde kann abweichend von diesen Verboten unter den Voraussetzungen der § 78 Abs. 2 bis Abs. 4 WHG jeweils Ausnahmen erteilen. Eine Darstellung von Baugebieten und Bauflächen im Flächennutzungsplan in förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		kommt somit nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG in Betracht. Da die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB), müssen grundsätzlich bereits bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein, um das gewollte gesamträumliche Entwicklungskonzept in den abgeleiteten verbindlichen Bebauungsplänen umsetzen zu können. Damit muss auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bereits geklärt sein, ob eine künftige bauliche Entwicklung insbesondere mit dem Erhaltungsgebot des § 77 WHG sowie den sonstigen Belangen des Hochwasserschutzes und der Sicherheit des Wohn- und Arbeitsbevölkerung hinreichend vereinbar ist.	Kenntnisnahme Die Belange des Hochwasserschutzes werden beachtet. Rückhalteflächen nach § 77 WHG werden nicht überplant. Vielmehr werden frühere geplante Bauflächen, die innerhalb von HQ100-Flächen lagen, aus der Planung herausgenommen. Die HQ100 – Flächen werden im FNP nachrichtlich dargestellt.
3.2	RP FR Abt. 2	2. Bedarfsermittlung Zur Bedarfsermittlung fanden verschiedene Behördenbesprechungen statt. Letztmalig haben wir uns hierzu mit Schreiben vom 25.10.2017 geäußert und der vorgelegten Flächenbedarfsermittlung zugestimmt.	Kenntnisnahme
3.3	RP FR Abt. 2	3. Stellungnahme zu den einzelnen Bauflächen Die vorliegenden Unterlagen zur Neuausweisung und Anpassung von Bauflächen wurden von uns hinsichtlich raumordnerischer Belange geprüft. Zu einzelnen Ausweisungen haben wir folgendes anzumerken:	
	RP FR Abt. 2	3.1 Ortsteil Beuren am Ried <u>3.1.1 Anpassungen Nr. 6 bis 8</u> Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für diese Bereiche landwirtschaftliche Fläche dar. Die Darstellung im Flächennutzungsplan 2030 soll an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Diese Bereiche sollen somit als gemischte Bauflächen ausgewiesen werden. Nach unserer Aktenlage sind diese Bereiche nicht mit Bebauungs-	Die Fachbehörde beim Landratsamt Konstanz „Amt für Baurecht und Umwelt – Wasserbehörde“ wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gehört und hat gegen die Darstellung im FNP keine Bedenken vorgetragen. Im Bereich der Anpassung 8 befindet sich eine Baulücke. Diese Baulücke liegt insgesamt im HQ100 und

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
	RP FR Abt. 2	plänen überplant. Nach den uns vorliegenden Geodaten der Wasserwirtschaftsverwaltung überlagern sich diese Bereiche mit einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (HQ100). Ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen bzw. ein Ausnahmefall vorliegt ist mit der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt Konstanz abzustimmen (siehe Kapitel 1.5).	wird herausgenommen. Eine weitergehende Abstimmung wird nicht für erforderlich gehalten, da es sich nicht um ein Neuausweisungen, sondern Anpassungen an den Bestand handelt.
		3.2 Ortsteil Blumenfeld <u>3.2.1 Anpassung 1</u> Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich im Südwesten landwirtschaftliche und im Nordosten gemischte Baufläche dar. Die Darstellung im Flächennutzungsplan 2030 soll an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Diese Bereiche sollen somit als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Nach unserer Aktenlage ist dieser Bereich nicht mit einem Bebauungsplan überplant. Nach den uns vorliegenden Geodaten der Naturschutzverwaltung überlagert sich diese Ausweisung im südwestlichen Teilbereich geringfügig mit dem ausgewiesenen Offenlandbiotop „Straßenbegleitgrün Brunnenstube“. Ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen bzw. ein Ausnahmefall vorliegt ist mit der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt Konstanz abzustimmen (siehe Kapitel 1.3). <u>3.2.2 Anpassung 2</u> Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich gewerbliche Baufläche dar. Die Darstellung im Flächennutzungsplan 2030 soll an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Diese Bereiche sollen somit als gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Nach unserer Aktenlage ist dieser Bereich nicht mit einem Bebauungsplan überplant Nach den uns vorliegende Geodaten der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung überlagert sich die Ausweisung im nordwestlichen Teilbereich geringfügig mit:	Zur Anpassung 1: Im Übrigen wurde die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung gehört und hat gegen die Darstellung im FNP keine Bedenken vorgetragen. Die Baufläche wird aus dem Überlagerungsbereich entfernt und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zur Anpassung 2: Die Baufläche wird aus den Überlagerungsbereichen entfernt und als landwirtschaftliche Fläche bzw. Grünfläche dargestellt.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
	RP FR Abt. 2	• der Waldbiotopkartierung „Biber N Blumenfeld“ und • Offenlandbiotopkartierung „Naturnaher Bach Biber“. • Des Weiteren befindet sich im westlichen Teil ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet (HQ100). Aus raumordnerischer Sicht wird diese Anpassung als problematisch angesehen, wir verweisen jedoch auf die Möglichkeit eine Ausnahme durch die zuständigen Fachbehörden (siehe Kapitel 1.3, 1.4 und 1.5). <u>3.2.3 Neuausweisung BL-Nord 2</u> Die geplante Neuausweisung tangiert im südwestlichen Teilbereich das Offenlandbio-top „Feldhecken Brunnenstube – südlicher Teil“. Ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen bzw. ein Ausnahmefall vorliegt ist mit der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt Konstanz abzustimmen (siehe Kapitel 1.3)	Der mit dem Biotop überlagerte Bereich wird aus der Planung herausgenommen.
		3.3 Ortsteil Büßlingen <u>3.3.1 Anpassung 10</u> Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich gewerbliche Baufläche dar. Dieser Bereich soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die Anpassung ist Großteils mit dem seit dem 18.02.1995 rechtskräftigen Bebauungsplan „Bruderwiesen“ identisch. Dieser weist für den gesamten Geltungsbereich allgemeines Wohngebiet aus. Lediglich der nordwestliche Teil des Änderungsbereiches ist nicht mit einem Bebauungsplan überplant. Nach den uns vorliegenden Geodaten der Wasserwirtschaftsverwaltung überlagert sich der Anpassungsbereich, vorwiegend im nordwestlichen Teil, mit einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (HQ100). 1995 wurde diese Problematik im Bebauungsplanverfahren noch nicht berücksichtigt. Im Erläuterungsbericht zur Fortschreibung fehlt für den nordwestlichen Teilbereich der Anpassung eine ausführliche Begründung für die Umwandlung der gewerblichen Baufläche in eine Wohnbaufläche.	Der nordwestliche Teilbereich war im alten FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt, im Bebauungsplan aber ausgespart. Wenn nur der Bereich, der in den BP einbezogen war, angepasst würde, würde der nordwestliche Bereich weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dies erscheint aber aufgrund der umgebenden Nutzungen nicht sinnvoll. Die Fachbehörden wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gehört und haben gegen die Darstellung im FNP keine Bedenken vorgetragen. Eine weitergehende Abstimmung wird nicht für erforderlich.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
	RP FR Abt. 2	che. Ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen bzw. ein Ausnahmefall vorliegt ist mit der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt Konstanz abzustimmen (siehe Kapitel 1.5). <u>3.3.2 Anpassung 11</u> Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich gemischte Baufläche dar. Die Darstellung im Flächennutzungsplan 2030 soll an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Diese Bereiche sollen somit als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Nach unserer Aktenlage sind diese Bereiche nicht mit Bebauungsplänen überplant. Nach den uns vorliegenden Geodaten der Wasserwirtschaftsverwaltung überlagern sich diese Bereiche mit einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (HQ100). Ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen bzw. ein Ausnahmefall vorliegt ist mit der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt Konstanz abzustimmen (siehe Kapitel 1.5).	derlich gehalten, da es sich nicht um ein Neuausweisungen, sondern Anpassungen an den Bestand handelt. Die Fläche war bereits im alten FNP als Bestandsfläche dargestellt und zwar als gemischte Baufläche. Heute wird hier nur noch gewohnt, deshalb ist die gleiche Fläche als Wohnbaufläche dargestellt worden, zusätzliche Flächen wurden nicht einbezogen. Die Überflutungsfläche befindet sich ganz überwiegend in den hausabgewandten Gartenbereichen. Die Fachbehörden wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gehört und haben gegen die Darstellung im FNP keine Bedenken vorgetragen. Eine weitergehende Abstimmung wird nicht für erforderlich gehalten, da es sich nicht um ein Neuausweisungen, sondern Anpassungen an den Bestand handelt.
		3.4 Ortsteil Tengen <u>3.4.1 Anpassung 4 (Bauhof)</u> Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für diese Bereiche landwirtschaftliche Fläche dar. Die Darstellung im Flächennutzungsplan 2030 soll an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Diese Bereiche sollen somit als Gemeinbedarfsfläche – Bauhof ausgewiesen werden. In der topographischen Karte zum FNP 1987 ist in diesem Bereich ein Gebäude mit dem Text „Bauhof“ eingetragen. Nach unserer Aktenlage sind diese Bereiche nicht mit Bebauungsplänen überplant. Nach den uns vorliegenden Geodaten der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung überlagert sich die Ausweisung im nord-westlichen Teilbereich geringfügig mit: • Offenlandbiotop „Steinbruch Lausterer“ und • Waldbiotop „Steinbruch SO Tengen“, sowie	Im Flächennutzungsplan ist das gesamte Grundstück des Bauhofs als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die genannten Überlagerungen befinden sich in nicht überbauten Randbereichen. Die Fachbehörden wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gehört und haben gegen die Darstellung im FNP keine Bedenken vorgetragen. Eine weitergehende Abstimmung wird nicht für erforderlich gehalten, da es sich nicht um ein Neuausweisungen, sondern Anpassungen an den Bestand handelt.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		• FFH-Gebiet „Hegaualb“. Ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen bzw. ein Ausnahmefall vorliegt ist mit der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt Konstanz abzustimmen (siehe Kapitel 1.3 und 1.4). <u>3.4.2 Derzeit laufendes Bebauungsplanverfahren „Im Amtsgarten“</u> Mit Email vom 22.11.2017 wurde das Regierungspräsidium im Rahmen der Offenlage als Träger öffentlicher Belange am <i>Bebauungsplanverfahren „Im Amtsgarten“</i> beteiligt. Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes. Überplant werden soll eine Fläche von ca. 1 ha. Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. In unserer Stellungnahme zum B-Planverfahren vom 29.11.2017 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass diese Ausweisung im laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans, speziell auch hinsichtlich der Bilanzierung des Wohnbauflächenbedarfs, zu berücksichtigen ist. In vorliegendem Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist dies nicht geschehen. In der Gesamtbilanzierung (Seite 93 des vorliegenden Erläuterungsentwurfs) wird angeführt, dass 14,91 ha Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Dies entspricht auch dem beim Behördentermin vom 28.09.2015 akzeptierten Flächenbedarf (Seite 38). Da in dieser Bilanzierung die Wohnbaufläche „Im Amtsgarten“ mit ca. 1 ha noch nicht berücksichtigt wurde, ist die geplante Ausweisung zu berücksichtigen. Folglich ist die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen um diesen Betrag zu reduzieren, oder an anderer Stelle eine Ausweisung heraus zu nehmen.	delt. Der Bebauungsplan wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen mit einer Größe von 8300m². Bei der genannten Fläche von 1 ha sind vorhandene Straßen und die nicht überbaubaren Abstandsflächen von der Kreisstraße enthalten, die keine Bauflächen sind.
	RP FR Abt. 2	3.5 Ortsteil Uttenhofen <u>3.5.1 Anpassung 3</u> Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich „öffentliche Parkfläche“ dar. Die Darstellung im Flächennutzungsplan 2030 soll an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Diese Bereiche sollen somit als gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Nach unserer Aktenlage ist dieser Bereich nicht mit einem Bebau-	Die Ausweisung der Parkfläche im alten FNP ist nicht nachvollziehbar. Schon die Topographie ist für eine solche Nutzung nicht geeignet. Außerdem ist die Fläche bebaut. Der sehr kleine Überlagerungsbereich wird aus der Baufläche herausgenommen. Im Übrigen wurde die zuständige Fachbehörde im

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		ungsplan überplant. Im Erläuterungsbericht zur Fortschreibung fehlt für den Bereich der Anpassung eine ausführliche Begründung für die Umwandlung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ in eine gemischte Baufläche. Nach den uns vorliegenden Geodaten der Naturschutzverwaltung überlagert sich diese Ausweisung im südwestlichen Teilbereich geringfügig mit dem ausgewiesenen Offenlandbiotop „Feldhecken Steig“. Ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen bzw. ein Ausnahmefall vorliegt, ist mit der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt Konstanz abzustimmen (siehe Kapitel 1.3).	Rahmen der Behördenbeteiligung gehört und hat gegen die Darstellung im FNP keine Bedenken vorgetragen. Eine weitergehende Abstimmung wird nicht für erforderlich gehalten, da es sich nicht um ein Neuausweisungen, sondern Anpassungen an den Bestand handelt.
	RP FR Abt. 2	3.6 Ortsteil Watterdingen 3.6.1 Neuausweisung WA GE 03 Mit vorliegendem Entwurf zur Flächennutzungsplanfortschreibung wird eine Gewerbeflächenausweisung von ca. 2 ha, als Erweiterung des seit 29.01.2010 rechtskräftigen Bebauungsplans „Breitenplatz“ in nordöstliche Richtung, angestrebt. Diese Fläche liegt, nach den uns vorliegenden Geodaten der Naturschutzverwaltung und des Landesamtes für Denkmalpflege im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ und überlagert sich mit der archäologischen Abgrenzung der ehem. „Siedlung Breitenplatz“. Östlich grenzt, nach Darstellung im Luftbild von 2016, ein Wirtschaftsgebäude an, dessen südliche Dachfläche vollständig mit Solarmodulen bestückt ist, Dessen direkte Umgebung als Lagerfläche genutzt wird. In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Kapitel 2.2 erwähnt, dass der gesamte Bebauungsplan im Landschaftsschutzgebiet liegt, und dass am 29.02.2008 eine Änderung der Schutzverordnung beantragt, und der stattgegeben wurde. Als Ausgleich wurde dem Landschaftsschutzgebiet nördlich des Bisbergs eine Fläche hinzugefügt. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde am 11.07.2008 rechtskräftig. Aus welchen Gründen diese Änderung in den Geodaten nicht nachgetragen wurde ist durch die Naturschutz-	Die Kreisarchäologie hat in der gemeinsamen Stellungnahme des Landratsamts vom 21.12.2017 wie folgt Stellung genommen: „Das Plangebiet Watterdingen WA GE03 grenzt unmittelbar an ein großes ur- und frühgeschichtliches Siedlungsareal im Gewerbegebiet Breitenplatz (ausgedehnte Siedlung des Frühmittelalters sowie weitere ur- und frühgeschichtliche Epochen), das bei der Erschließung entdeckt und daraufhin während der Erschließung sowie bei Einzelbaumaßnahmen archäologisch untersucht wurde. Es ist damit zu rechnen, dass sich dieses Siedlungsareal im Plangebiet fortsetzt und weitere archäologische Befunde vorhanden sind, zumal durch die Lage in Wassernähe günstige Siedlungsfaktoren für ur- und frühgeschichtliche Siedlungen vorliegen.“ Der Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen und ist bei einer weiteren Überplanung des Gebiets zu berücksichtigen. Die Problematik des Eintrags der aktuellen Abgren-

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		verwaltung zu klären. Ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen bzw. ein Ausnahmefall vorliegt ist mit der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt Konstanz abzustimmen (siehe Kapitel 1.1 und 1.5). Sollten die Naturschutzverwaltung einer Reduzierung des Landschaftsschutzgebietes und die zuständige Denkmalschutzbehörde einer Überplanung des Kulturdenkmales zustimmen, kann unter raumordnerischen Gesichtspunkten der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Breitenplatz“ zugestimmt werden.	zung des LSG wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf Änderung des LSG soll erst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren gestellt werden. Die Untere Naturschutzbehörde hat auf den Sachverhalt hingewiesen.
3.4	RP FR Abt. 2	4. Hinweise Neben den planerischen Darstellungsmöglichkeiten bestehen bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen auch Kennzeichnungspflichten und Pflichten zu nachrichtlicher Übernahme. • Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sollen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Hierunter fallen auch Flächen, die durch Überschwemmungen gefährdet sind; das können auch faktische Überschwemmungsgebiete sein. • Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG sollen im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB). Noch nicht festgesetzte, aber ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 3 WHG sowie als Risikogebiete bestimmte Gebiete im Sinn des § 73 Abs. 1 WHG sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB). Mit diesen Verpflichtungen wurde für den Bereich des Hochwasserschutzes eine spezielle Regelung gegenüber der allgemeinen Pflicht zur nachrichtlichen Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Planungen und Nutzungsregelungen in § 5 Abs. 4 BauGB geschaffen. Somit regen wir an in Flächennutzungsplan die Überschwemmungs-	Die HQ100-Flächen werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		gebiete des 100-jährigen Hochwassers (HQ100) nachrichtlich darzustellen.	
3.5	RP FR Abt. 2	5. Weitere Fachstellungennahmen Fachstellungennahmen aus unserem Haus liegen uns nicht vor.	Kenntnisnahme
4.	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr vom 23.11.2017	Von den Bereichen, die geändert werden sollen, liegt der Bereich in Beuren ca.1,2 km nordwestlich des Flugplatzbezugspunktes des Sonderlandeplatzes Binningen. Durch die angedachten Änderungen werden voraussichtlich keine luftrechtlichen Belange berührt, wenn die neue Bebauung nicht wesentlich höher wird als die bestehende Bebauung. Da Beuren im Süden, Westen und Norden von der Flugplatzrunde des Sonderlandeplatzes Binningen umgeben ist, weisen wir auf mögliche Lärmemissionen von Luftfahrzeugen hin, die sich in der Platzrunde befinden. Der Bereich Blumenfeld liegt ebenfalls nur ca. 1 km nördlich der Platzrunde, auch hier weisen wir auf mögliche Lärmemissionen hin. Bezüglich der geplanten Änderungen im Ortsteil Büßlingen geben wir zu bedenken, dass der östliche Ortsrand ca. 370 m von der Flugplatzrunde des Sonderlandeplatzes Binningen entfernt liegt und auch hier Lärmemissionen von Luftfahrzeugen, die sich in der Platzrunde befinden, gegeben sein könnten. Gegen die Änderungen in den weiteren Bereichen bestehen keine Einwendungen, da sich diese außerhalb des Einflussbereiches des Sonderlandeplatzes Binningen befinden.	<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Anregungen werden berücksichtigt.</i> Die Hinweise auf den Sonderlandeplatz Binningen und die von dort ausgehenden, möglichen Lärmemissionen werden in Kapitel 6 – Verkehrsinfrastruktur – sowie in Blumenfeld und Büßlingen aufgenommen. Die Bauflächen in Beuren werden nicht weiter verfolgt.
5.	IHK Hochrhein-Bodensee vom 13.12.2017	Nach Prüfung der Unterlagen können wir unsere Stellungnahme vom 16. Februar 2017 insgesamt aufrechterhalten. Einige Aspekte sollten doch nochmals hervorgehoben werden. In der Studie des Regionalverbands und der IHK für die Hegau-Gemeinden wurde bis 2035 ein Wohnungsbedarf in der Größenordnung von 6.150 Wohneinheiten ermittelt. Davon entfallen zwar rechnerisch auf Ten-	<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		gen 107 Wohneinheiten. Aufgrund der schwierigen Flächenverfügbarkeit in vielen Kommunen der Raumschaft spricht aber letztlich nichts dagegen, wenn im Rahmen einer aktiven Wohnbaupolitik die Bevölkerungsentwicklung in Tengen über den unmittelbaren Eigenbedarf hinaus forciert wird. So kann ein Wohnortmarketing viele Hausbauvarianten zulassen, eine offene Bauweise in den Bebauungsplänen festsetzen, Grundstückszuschnitte flexibel gestalten und im Verhältnis zur Hegau-Raumschaft die Grundstücke preiswürdig anbieten. Daher ist es schlüssig, dass im Flächennutzungsplanentwurf 14,91 ha Wohnbaufläche ausgewiesen wird und dieser Bedarf auf Basis einer Einwohnerzunahme von + 0,5 Prozent angesetzt wurde. Dieser Ansatz ist wegen der hohen Wohnungsnachfrage und der Grenzgängersituation im Landkreis gerechtfertigt. Der Gewerbeflächenbedarf liegt bei 7,43 ha. Da im gesamten Landkreis in den anstehenden Jahren bis 2030/2035 ca. 160 ha überbaubares Gewerbebauland (Nettoflächen) benötigt wird, sollten innerhalb der Gesamtgemeinde weitere Flächen auf ihre Eignung hin gesucht werden, um den wirtschaftlichen Belangen entsprechen zu können.	Weitere gewerbliche Bauflächen sind innerhalb der Gemarkung ohne unerwünschte Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft nicht zu finden. Es gibt auch derzeit keine Nachfragen nach gewerblicher Baufläche, die eine weitergehende Ausweisung rechtfertigen würden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Verfahrenszeitraum neue Bedarfe auftreten, auf die dann einzelfallbezogen reagiert werden kann und soll.
6.	Land Baden-Württemberg Vermögen und Bau Liegenschaftsverwaltung Amt Konstanz vom 04.12.2017	Keine Bedenken gegen die geplante ,Fortschreibung des Flächennutzungsplans.	<i>Kenntnisnahme</i>
7.	Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab Sachbereich 13 vom 08. Dezember 2017	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans.	<i>Kenntnisnahme</i>
8.	Bundespolizeiinspektion Konstanz Stuttgart vom 01.12.2017	Seitens der Bundespolizeiinspektion Konstanz Stuttgart bestehen keinerlei Überschneidungen /Schnittmengen mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Tengen.	<i>Kenntnisnahme</i>
9.	Stadt Geisingen vom 24.11.2017	Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat sich in seiner letzten Sitzung am 21. November 2017 mit der Fortschreibung des Flächen-	<i>Kenntnisnahme</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		nutzungsplanes der Stadt Tengen befasst. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass die Stadt Geisingen keine Bedenken oder Anregungen gegen die Fortschreibung vorbringt. Wir wünschen Ihnen für das weitere Verfahren ein gutes Gelingen.	
10.	Amprion GmbH vom 23.11.2017	Mit Schreiben vom 23.01.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. <i>STN vom 3.01.2017:</i> <i>In den Geltungsbereichen der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</i> <i>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</i>	Kenntnisnahme
11.	Bundesnetzagentur vom 22.11.2017	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen zur Vorinformation eine Überprüfung des Gebietes der Stadt Tengen durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, empfehle ich Ihnen die Bundesnetzagentur zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden berücksichtigt bei Baugesuchen und im Rahmen von Bebauungsplanverfahren.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an 226.Postfach@BNetzA.de) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln: • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen. Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge																														
		Betreiber von Richtfunkstrecken <table><tr><td>Eingangsnummer:</td><td>20609</td></tr><tr><td>Für Baubereich:</td><td>Tengen, Landkreis Konstanz, Fortschreibung FNP</td></tr><tr><td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):</td><td>NW: 8E3649 47N5211 SO: 8E4403 47N4533</td></tr></table> Betreiber und Anschrift: <table><tr><td>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik,</td><td>Ziegelleite 2-4</td><td>95448 Bayreuth</td></tr><tr><td>E-Plus Service GmbH</td><td>E-Plus-Straße 1</td><td>40472 Düsseldorf</td></tr><tr><td>Ericsson Services GmbH</td><td>Prinzenallee 21</td><td>40549 Düsseldorf</td></tr><tr><td>Grenzwachtkorps GWK, Zentrales Kommando</td><td>Monbijoustraße 40</td><td>3003 Bern</td></tr><tr><td>Präsidium Technik Logistik Service der Polizei</td><td>Nauheimer Straße 99</td><td>70372 Stuttgart</td></tr><tr><td>SRG SSR idée suisse Media Services</td><td>Distribution</td><td>8252 Zürich</td></tr><tr><td>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</td><td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td><td>80992 München</td></tr><tr><td>Vodafone GmbH</td><td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td><td>40549 Düsseldorf</td></tr></table>	Eingangsnummer:	20609	Für Baubereich:	Tengen, Landkreis Konstanz, Fortschreibung FNP	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 8E3649 47N5211 SO: 8E4403 47N4533	Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik,	Ziegelleite 2-4	95448 Bayreuth	E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	Grenzwachtkorps GWK, Zentrales Kommando	Monbijoustraße 40	3003 Bern	Präsidium Technik Logistik Service der Polizei	Nauheimer Straße 99	70372 Stuttgart	SRG SSR idée suisse Media Services	Distribution	8252 Zürich	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf	
Eingangsnummer:	20609																																
Für Baubereich:	Tengen, Landkreis Konstanz, Fortschreibung FNP																																
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 8E3649 47N5211 SO: 8E4403 47N4533																																
Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik,	Ziegelleite 2-4	95448 Bayreuth																															
E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf																															
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf																															
Grenzwachtkorps GWK, Zentrales Kommando	Monbijoustraße 40	3003 Bern																															
Präsidium Technik Logistik Service der Polizei	Nauheimer Straße 99	70372 Stuttgart																															
SRG SSR idée suisse Media Services	Distribution	8252 Zürich																															
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München																															
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf																															
12.	Stadt Engen vom 20.12.2017	In öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 14.12.17 wurde die Fortschreibung des FNP der Stadt Tengen behandelt. Hierzu hat die Stadt Engen folgende Anregungen und Stellungnahmen: Auch für die Raumschaft und in der WG Engen, zu welcher die Orte Engen, Mühlhausen-Ehingen und Aach gehören, ist eine starke Entwicklung festzustellen und ein weiterer Bedarf an Entwicklungsflächen zu erwarten. Für die Fortschreibung des FNP Tengen ist ein Abgleich der Entwicklungsflächen mit den umliegenden Städten und Gemeinden	Kenntnisnahme Die raumordnerischen Belange werden vom Regierungspräsidium und dem Regionalverband wahrgenommen. Von dort aus wurde dem Gesamtflächenbedarf für Wohnen und für gewerbliche Flächenausweisungen zugestimmt.																														

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		entsprechend erforderlich. Wir bitten Sie uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	
13.	Stadt Blumberg vom 17.11.2017	Seitens der Stadt Blumberg bestehen keine Anregungen und Einwände.	<i>Kenntnisnahme</i>
14	EKS Schaffhausen vom 08.12.2017	Die EKS hat hierzu keine Einwände.	<i>Kenntnisnahme</i>

	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Monika Ade Dr. Thomas Ade vom 12. Dezember 2017	Nachdem wir den Flächennutzungsplan der Stadt Tengen und insbesondere des Teilortes Blumenfeld zur Kenntnis genommen haben, möchten wir auf diesem Wege folgende Stellungnahme abgeben: Die meisten in dem Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen für Neubaugebiete und Gewerbegebiete liegen auf nutzbaren Ackerflächen an Ortsrandlagen und führen zu einem weiteren Verbrauch von Landschaft. Die Stärke von Tengen liegt eindeutig in seiner traumhaften Lage, seinen Aussichten, dem landwirtschaftlichen Umfeld und vielen weiteren für einen sanften Tourismus vorteilhaften Randbedingungen. Tengen benötigt keine Retortensiedlungen, die dem Tourismus eher schaden denn nützen und dem örtlichen Gewerbe sehr wenig Vorteile bringen. Die meisten Neubauten in privater Hand wurden und werden von Discount-Baufirmen ohne jede örtliche Beteiligung erstellt. Eine Einbindung von Neubauten in den gewachsenen Stil des alten Tengens und seiner Teilgemeinden in Form der Bebauung von Baulücken ist hier vielleicht eine Alternative. Zu Blumenfeld (BL 02 N+S), welches ebenfalls im Flächennutzungsplan enthalten ist, ist eine zusätzliche Anbindung an eine Ausfallstrasse notwendig. Aktuell gibt es ca. 100 Kraftfahrzeuge im Bereich Stauffenbergstrasse, Vogtstrasse und Nussbaumplatz. Versuche von Bürgern, die Verkehrsplanung in diesem Bereich zu beeinflussen, gibt es bereits. Eine weitere Vergrößerung dieser Siedlung ohne Anbindung an eine Hauptstrasse wird schwer möglich sein. Die bereits früher im Verlauf der Erschließung des "Schlossblicks" diskutierte Anbindung an die B 314 ist dabei nur eine Alternative. Die große Anzahl von Bewohnern hier hat aktuell nur einen einzigen Weg, um einige Schritte zu gehen oder auch Hunde Gassi zu führen; dieser Weg wird aufgrund der starken Neubesiedlung bereits jetzt intensiv mit Kraftfahrzeugen befahren, obwohl er eigentlich zum Premiumwanderweg gehört. Unter all den genannten Aspekten empfehlen wir nicht nur in Blumenfeld sondern auch den anderen Teilgemeinden und dem Kernort Tengen selbst eine Fokussierung auf vorhandene Freiflächen sowie der Renovierung von Leerständen und Altbauten.	<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</i> Im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens wurden alle Baulücken erhoben. Da nicht alle Baulücken aktiviert werden können, geht hier auf der Basis eines von den Behörden vorgegebenen Schlüssels ein bestimmter Anteil in die Flächenbilanz bzw. die Bedarfsberechnung ein. Die Füllung dieses Baulückenanteils reicht nicht aus, um den Bedarf, der im Einzelnen im Verfahren dargelegt ist, zu decken. Die Wohnbauflächen BL 02 N+S sind die einzig sinnvoll auszuweisenden Wohnbauflächen in Blumenfeld, da im Talbereich Misch- und Gewerbegebiete angrenzen. Die Ausweisung orientiert sich am Bedarf und berücksichtigt innerörtliche Baulücken. Der Wanderweg „Engen, Tengen, Blumenfeld sind die schönsten Städte der Welt“ führt laut Outdooractive (https://www.outdooractive.com/de/wanderung/hegau/engen-tengen-blumenfeld-sind-die-schoensten-staedte-der-welt/6401198/#dm=1) über den südlich gelegenen Feldweg und wird nicht von der geplanten Ausweisung beeinträchtigt. Auch der Erholungsweg, welcher westlich an die Wohnbauflächen angrenzt, bleibt erhalten. Die Fragen der Erschließung werden im Einzelnen in den Bebauungsplanverfahren geregelt. Im Grundsatz wird aber davon ausgegangen, dass eine verträgliche Erschließung möglich ist.

	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
2.	Ausbildungszentrum Helmut Keller vom 27.12. 2017	Bei der Durchsicht der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist mir aufgefallen, dass auf meinem Flurstück Nr.223/2, Gemarkung Talheim, ein großes Gebäude mit ca. 22m Länge nicht mehr eingezeichnet worden ist. Es handelt sich um ein ehemaliges Fahrsilo, welches seit über 30 Jahren besteht und bis dato genutzt wird. Außerdem ist es mit der im Plan eingezeichneten Garage baulich verbunden. In sämtlichen alten Planungen ist dieses Gebäude vorhanden. Auch im Luftbild ist es deutlich zu sehen. Daher ist es mir unverständlich, dass es in der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans „vergessen“ worden ist. Da es sich um einen offensichtlichen Fehler des Planungsbüros handelt, bitte ich Sie, diesen Fehler zu korrigieren und das Gebäude sowie die Grundstücksrestfläche wieder in den Bestand zu verankern. Bitte geben Sie mir über das weitere Vorgehen Bescheid. Gerne würde ich mich mit Ihnen darüber persönlich unterhalten.	<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Der Anregung wird entsprochen.</i> Das Fahrsilo wird im Plan nachgetragen.

Konstanz, den 23.01.2018 (4), 24.01.2018 (5), 30.01.2018 (4), 12.02.2018 (3), 13.02.2018 (5), 15.02.2018 (2)

Nocke Fuchs Stadtplanung